



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Staufenbiel Media GmbH
Staufenbiel GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Vertragsabschluss und Widerspruchsfrist	3
4.	Ablehnung und Verfügbarkeit der Angebote	3
5.	Verantwortung für Inhalte	3
6.	Verträge mit Werbemittlern	4
7.	Stornierung	4
8.	Preise	4
9.	Zahlungsbedingungen	4
10.	Verzug	4
11.	Reklamation – Mängelhaftung.....	4
12.	Weitergehende Haftung	5
13.	Verjährung – Ausschlussfristen	5
14.	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl	5
15.	Datenschutz	5

Ergänzende Bedingungen für Veranstaltungen von Staufenbiel5

ZV-1.	Zulassung zu den Veranstaltungen von Staufenbiel	5
ZV-2.	Zusätzlich vertretene Unternehmen	5
ZV-3.	Vorbehalte und Widerspruchsrecht	6
ZV-4.	Haftung	6
ZV-5.	Zuweisung der Ausstellungsflächen bei Messen	6
ZV-6.	Standfläche und Standgestaltung bei Messen	6
ZV-7.	Hausordnung bei Veranstaltungen	6
ZV-8.	Haftungsausschluss bei Messen.....	6

Ergänzende Bedingungen für Printpublikationen von Staufenbiel7

ZP-1.	Vorbehalte	7
ZP-2.	Druckunterlagen und Druckqualität	7

Ergänzende Bedingungen für den E-Mail-Service von Staufenbiel7

ZM-1.	Zulassung	7
ZM-2.	Terminänderungen	7
ZM-3.	Haftung	7
ZM-4.	Datenschutz	7

Ergänzende Bedingungen für die Veröffentlichung von Werbung und Texten auf den Webseiten von Staufenbiel8

ZW-1.	Gewährleistung des Anbieters	8
ZW-2.	Manipulation bzw. Störung der Systemintegrität	8
ZW-3.	Urheber- und Nutzungsrechte	8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten für den Bezug von Leistungen der Staufenberg Media GmbH und der Staufenberg GmbH, im Folgenden „Staufenberg“ genannt. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt die Auftrag gebende Partei, nachstehend „Auftraggeber“ diese Bedingungen und die Preislisten von Staufenberg an.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Staufenberg hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- (3) Jedes von diesen AGB abweichende Verhalten Staufenbergs stellt einen Einzelfall dar und ist in keinem Fall mit einem Anerkenntnis bzw. Verzicht auf diese AGB für die Zukunft verbunden.
- (4) Soweit in diesen Bedingungen zuweilen die maskuline Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und ist mit keinerlei Wertungen gegenüber einer Geschlechtergruppe verbunden.

2. Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch gegenüber Verbrauchern.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber.

3. Vertragsabschluss und Widerspruchsfrist

- (1) Ist der Auftrag als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Staufenberg diesen innerhalb von 2 Wochen annehmen. Im Übrigen ist das Angebot

Staufenbergs freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

- (2) Ein Vertrag mit Staufenberg kommt erst durch ausdrückliche Annahme des Auftrages durch Staufenberg zustande. Voraussetzung hierfür ist die Bestätigung durch Staufenberg in Textform. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt des Auftrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

4. Ablehnung und Verfügbarkeit der Angebote

- (1) Staufenberg behält sich vor, Aufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte – aus wichtigem Grund in Teilen oder vollständig abzulehnen und angebotene Produkte und Dienstleistungen einzustellen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
- (2) Soweit ein Produkt oder eine Dienstleistung vorzeitig eingestellt wird, ist dies auch möglich, wenn Staufenberg die unternehmerische Entscheidung zur Einstellung trifft und mitteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet.
- (3) Ein darüber hinaus gehender Anspruch, insbesondere ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers, wird hierdurch nicht begründet.

5. Verantwortung für Inhalte

- (1) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für Veröffentlichungen zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere Text- und Bild- und Tonunterlagen.
- (2) Staufenberg ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen Staufenberg zu.

- (3) Staufenberg schließt insbesondere jegliche Gewährleistung und Haftung aus, die sich daraus ergeben können, dass Verträge, die auf der Grundlage der bei Staufenberg veröffentlichten Inserate oder Veranstaltungen angebahnt oder abgeschlossen werden, nach dem Landesrecht eines berührten Staates nicht durchsetzbar sind oder in sonstiger Weise bei einer oder beiden Vertragsparteien des zu schließenden Vertrages zu rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen führen.
- (4) Jede Veröffentlichung bzw. jeder Auftritt über Staufenberg darf durch Formulierung, Inhalt, optische Aufmachung und den verfolgten Zweck nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Gewerbetreibende müssen insbesondere die Regelungen des Telemediengesetzes (Impressumspflicht) beachten.
- (5) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Verweise (Links) auf externe Websites und Informationsquellen in ein Inserat einzufügen. Als Links gelten dabei auch nicht aktivierte Web-Adressen (URLs) und Teile davon. Ausgenommen sind in den Freitext des Inserats eingefügte Links zur eigenen Homepage des inserierenden Unternehmens sowie zu eigenen, extern abgelegten Bildern, PDF-Dateien und Multimedia-Präsentationen, wenn diese Zusatzinformationen zu der angebotenen Stelle enthalten.
- (6) Unzulässig ist die Angabe so genannter Premium-Dienste-Telefonnummern, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, durch deren Anwahl beim Anrufer erhöhte Telefongebühren entstehen.
- (7) Dem Auftraggeber obliegt es, Staufenberg von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen Staufenberg erwachsen. Der Auftraggeber übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung durch Staufenberg einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung

nicht von dem Auftraggeber zu vertreten ist.

6. Verträge mit Werbemittlern

- (1) Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preislisten von Staufenberg zu halten.
- (2) Aufträge durch eine Agentur werden im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Agentur angenommen.

7. Stornierung

- (1) Bei einer Stornierung von Produkten und Dienstleistungen nach Widerrufsfristablauf wird der volle Preis der stornierten Leistung in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Printprodukten gewährt Staufenberg ausnahmsweise Abbestellungsmöglichkeiten nach folgender Staffell:
 - Aufträge, die bis zu 16 Wochen vor Anzeigen- bzw. Buchungsschlussstermin storniert werden, werden mit 50% in Rechnung gestellt.
 - Aufträge, die bis zu 8 Wochen vor Anzeigen- bzw. Buchungsschlussstermin storniert werden, werden mit 75% in Rechnung gestellt.
 - Aufträge, die bis zum Tag des Anzeigen- oder Buchungsschlussstermins oder noch später storniert werden, werden mit 100% in Rechnung gestellt.
- (3) Die Anzeigenschlusstermine sind in den jeweiligen Informationsbroschüren bzw. Preislisten veröffentlicht.

8. Preise

- (1) Wenn nicht anders vereinbart, gelten die in den jeweiligen Informationsbroschüren veröffentlichten Preise. Ausgewiesene Preise sind bindend.
- (2) Gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Sollte keine andere Vereinbarung getroffen worden sein, sind sämtliche Teilnahmegebühren für Messen und Events spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin, bei allen anderen bestellten Leistungen direkt nach Beginn der Erbringung der Leistung, also bei Onlinestellung, Versendung der ersten E-Mail an Kandidaten bzw. bei Printprodukten am Erscheinungstermin zu entrichten.
- (2) Die Zahlung ist so zu leisten, dass der Rechnungsbetrag, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, frei von Spesen, Kosten und Skonti bei Staufenberg bzw. auf dem Konto von Staufenberg einget.
- (3) Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Staufenberg anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Verzug

- (1) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Staufenberg berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (2) Soweit bei einer Messe oder einem Event der Geldbetrag nicht sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung gem. Zif. 9 eingeht, behält Staufenberg sich vor, den Auftraggeber von der Teilnahme auszuschließen und die Kosten sowie weitere Schadensersatzansprüche nebst Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.
- (3) Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH eingetre-

tenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH ist jeweils nur dem Kontrahierenden (Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH) zuzurechnen. Sofern der Verzug auf einer von Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzpflicht von Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.

- (4) Im Übrigen haftet Staufenberg GmbH oder Staufenberg Media GmbH im Fall des Verzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalieren Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Liefer- oder Leistungswertes, max. jedoch nicht mehr als 15% des Liefer- oder Leistungswertes.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

11. Reklamation – Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und einwandfreie Lieferung notwendiger Informationen bzw. Daten (z. B. Texte, Bilder, Daten, Tonvorlagen, etc.) verantwortlich.
- (2) Als nicht rechtzeitig gelten insbesondere Lieferungen nach den in den Angebotsbroschüren festgelegten Annahmeschlusssterminen. Als nicht einwandfrei gelten insbesondere solche Lieferungen, die nicht den technischen Angaben bzw. Anforderungen in den Angebotsbroschüren entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber hat nur in dem Ausmaß Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatzleistung, in dem der Zweck der Leistung beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf das für das jeweilige Produkt oder das für den jeweiligen Service zu zahlende Entgelt.

- (4) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Staufenbiel zurückzuführen sind. Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH beruhen. Soweit Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet Staufenbiel darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

12. Weitergehende Haftung

- (1) Eine weitergehende als oben genannte Haftung ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese Beschränkung auch im Hinblick auf die

persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH.

13. Verjährung – Ausschlussfristen

- (1) Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen Staufenbiel sind schriftlich geltend zu machen.
- (2) Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. Leistungserbringung.
- (4) Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels unterliegen, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten ab Kenntnis oder zumutbarer Kenntnismöglichkeit geltend zu machen, anderenfalls verfallen diese Ansprüche.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist für die Staufenbiel GmbH Frankfurt am Main und für die Staufenbiel Media GmbH Köln. Lediglich die Durchführung von Messen erfolgt an den jeweiligen Veranstaltungsorten, so dass lediglich auf die Durchführung bezogen der Erfüllungsort dann der Ort der jeweiligen Veranstaltung ist.
- (2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der jeweils kontrahierenden Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH Gerichtsstand.
- (3) Staufenbiel bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Auftraggeber seinen Geschäfts-/Wohnsitz hat.

15. Datenschutz

Staufenbiel speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefon- und Kontoverbindung etc.), die jedoch ausschließlich zum Zweck der Vertragsanbahnung und -durchführung verwendet werden (§§ 27, 33 BDSG).

Ergänzende Bedingungen für Veranstaltungen von Staufenbiel

ZV-1. Zulassung zu den Veranstaltungen von Staufenbiel

- (1) Die Veranstaltungen von Staufenbiel stehen in erster Linie Unternehmen, die Werbung für sich als Arbeitgeber von Hoch- und Fachhochschulabsolventen machen wollen, sowie Aus- und Weiterbildern, die ihre Ausbildungsprogramme für Studenten, Absolventen und Young Professionals bewerben möchten, offen.
- (2) Staufenbiel entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers.

ZV-2. Zusätzlich vertretene Unternehmen

- (1) Die Inanspruchnahme der Teilnahmeberechtigung durch ein weiteres Unternehmen bedarf eines besonderen Antrages und der schriftlichen Genehmigung durch die jeweils kontrahierende Staufenbiel GmbH oder Staufenbiel Media GmbH. Im Übrigen gelten auch für diese Unternehmen diese Bedingungen, soweit sie Anwendung finden können.
- (2) Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Andere, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung Staufenbiels in Textform, ist unzulässig.
- (3) Für den Fall, dass sich mehrere Unternehmen hinsichtlich eines Auftrages zusammenschließen, haften sie Staufenbiel gegenüber für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

ZV-3. Vorbehalte und Widerspruchsrecht

- (1) Die Erfüllung sämtlicher Service-Leistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Staufenbiel ist berechtigt, Veranstaltungen aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen) oder wegen unzureichender Auslastung zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Als wichtiger Grund gilt auch das begründete Verlangen des Vermieters bzw. Nutzungsberechtigten bei Gebäuden, den Auftraggeber nicht in den Räumen zu dulden, also insbesondere ein wirksames Hausverbot eines Dritten gegen den Auftraggeber.
- (2) Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht.

ZV-4. Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für das Nichterscheinen von angemeldeten Kandidaten, es sei denn, er hat dieses Nichterscheinen zu vertreten, wobei leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

ZV-5. Zuweisung der Ausstellungsflächen bei Messen

- (1) Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch Staufenbiel. Staufenbiel behält sich vor, dem Auftraggeber abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Bei notwendiger Verkleinerung der Ausstellungsfläche erfolgt eine Preisanpassung. Umbaukosten oder sonstige mit der Zuweisung einer anderen Ausstellungsfläche verbundenen Kosten werden durch Staufenbiel nicht übernommen.

- (2) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers aufgrund der Änderung der Ausstellungsfläche (Lage und/oder Größe) ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden ein. Sollte ein doppelgeschossiger Stand genehmigt werden, so wird für die Doppelgeschoss-Grundfläche 100% der in der Teilnehmerbroschüre angegebenen Sätze berechnet.

ZV-6. Standfläche und Standgestaltung bei Messen

- (1) Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Standbau und -gestaltung haben nach den allgemeinen Vorschriften und den technischen Bestimmungen von Staufenbiel sowie des Veranstaltungsortes zu erfolgen.
- (2) Für jede Veranstaltung ist durch Staufenbiel eine maximale Bauhöhe inklusive Beleuchtungstraversen, Fahnen u. ä. vorgegeben, die jedem Aussteller schriftlich mitgeteilt wird. Jeder Standbau bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Ab einer Standhöhe von 2,50 m müssen auch die Rückwände vollständig weiß verkleidet sein.

ZV-7. Hausordnung bei Veranstaltungen

- (1) Bestandteil des Vertrages ist die Hausordnung des Veranstaltungsortes. Befragungen und Verteilung von Prospekten, Flugblättern, Mustern u. ä. seitens des Auftraggebers sind nur auf dem eigenen Stand zulässig. Die Stände sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit Personal zu besetzen.
- (2) Staufenbiel kann die Beseitigung von Ausstellungsgütern und die Einstellung von Tätigkeiten verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch das Aussehen

eine Störung des Messebetriebs verursachen. Die Feststellung der Störung obliegt Staufenbiel.

- (3) Der Verkauf von Waren, mit Ausnahme von gedruckten Verlagszeugnissen, ist untersagt.
- (4) Bei Verstößen oder bei Nichtbefolgung von Anweisungen ist Staufenbiel berechtigt, das Unternehmen von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen Staufenbiel hergeleitet werden können.

ZV-8. Haftungsausschluss bei Messen

- (1) Staufenbiel übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für seine Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut von Staufenbiel in Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt werden.
- (3) Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen von Staufenbiel keine Einschränkung. Weiterhin schließt Staufenbiel die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die den Auftragnehmern durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, Katalogeintragung sowie durch nicht unverzüglich schriftlich gerügte Veränderungen der Standgröße und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, Staufenbiel hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eigener Mitarbeiter zu vertreten.

Ergänzende Bedingungen für Printpublikationen von Staufenbiel

ZP-1. Vorbehalte

Staufenbiel behält sich vor, Platzierungen abweichend von der schriftlichen Auftragsbestätigung vorzunehmen und Anzeigen mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich zu machen.

ZP-2. Druckunterlagen und Druckqualität

- (1) Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreie Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Staufenbiel gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- (2) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
- (3) Werden etwaige Mängel an den Druckunterlagen erst beim Druckvorgang sichtbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn Staufenbiel nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hingewiesen wird.
- (4) Staufenbiel übernimmt keine Gewähr, wenn durch eine verspätete Anlieferung der Druckunterlagen eine Minderung der Druckqualität eintritt. Für jede Farbanzeige muss ein verbindlicher Farbproof vorliegen, andernfalls übernimmt Staufenbiel keine Haftung.
- (5) Staufenbiel übernimmt keinerlei Haftung für zugesendete Muster oder Originale, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart. Für den Fall der Rücksendung trägt der Auftraggeber die Kosten einschließlich etwaiger Auslagen, wie Versicherung,

wenn gewünscht. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers; Gefahrübergang tritt mit Übergabe der Sendung an einen Spediteur oder Frachtführer durch Staufenbiel ein.

- (6) Staufenbiel hat das Recht, zugesendete Muster oder Originale nach billigem Ermessen zu vernichten, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist.
- (7) Im Einzelfall behält sich Staufenbiel vor, den Auftraggeber aufzufordern, seine Originale abzuholen bzw. eine Weisung zur weiteren Verwendung zu treffen.
- (8) Staufenbiel liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung durch Staufenbiel über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ergänzende Bedingungen für den E-Mail-Service von Staufenbiel

- (1) Als E-Mail-Service sind sämtliche Zusendungen von Informationen via E-Mail an Kandidaten in Datenbanken von Staufenbiel zu verstehen, die im Auftrag eines Unternehmens bzw. eines Aus- und Weiterbildungsinstitutes erfolgen. Hierzu gehören auch Werbebotschaften in den von Staufenbiel publizierten E-Mail-Newslettern.
- (2) Staufenbiel ist in die Beziehung zwischen Arbeitgebern und Kandidaten weder als Vermittler noch als Partei noch als Vertreter einer Partei involviert. Staufenbiel übernimmt auch keinerlei Pflichten in Zusammenhang mit der Anbahnung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

ZM-1. Zulassung

- (1) Der E-Mail-Service steht Unternehmen offen, die ihre Bekanntheit als Arbeit-

geber erhöhen möchten oder neue Mitarbeiter suchen. Entsprechend müssen die Inhalte der E-Mail-Botschaft in direktem Zusammenhang mit Praktikanten- oder Einstiegsprogrammen, offenen Stellen, firmenindividuellen Recruiting-Veranstaltungen, Campus-Aktivitäten oder sonstigen Arbeitgeberinformationen stehen. Sonstige Inhalte z. B. zur Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sind nicht gestattet.

- (2) Das Angebot der E-Mail-Services gilt generell nicht für Recruiting-Dienstleister, Personalberater und Unternehmen, die im Auftrag Dritter Mitarbeiter suchen oder eigene Produkte und Veranstaltungen bewerben möchten.
- (3) Der E-Mail-Service steht darüber hinaus Aus- und Weiterbildungsinstituten offen, die ihre Programme und Angebote für Studenten, Absolventen und Young Professionals bewerben möchten.

ZM-2. Terminänderungen

Staufenbiel behält sich vor, Terminänderungen im maximalen Ausmaß von 10 Werktagen auch abweichend von der schriftlichen Auftragsbestätigung vorzunehmen.

ZM-3. Haftung

Da die Kandidatangaben ausschließlich von diesen selbst vorgenommen werden, kann Staufenbiel deren Vollständigkeit und Richtigkeit nicht gewährleisten. Ebenso wenig gewährleistet Staufenbiel eine bestimmte Anzahl von Antworten.

ZM-4. Datenschutz

Aus Datenschutzgründen erhält der Auftraggeber keinen Einblick in die Kandidatendaten. Staufenbiel teilt dem Auftraggeber mit, wie viele Kandidaten angeschrieben werden.

Ergänzende Bedingungen für die Veröffentlichung von Werbung und Texten auf den Webseiten von Staufenberg

ZW-1. Gewährleistung des Anbieters

- [1] Staufenberg gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der Online-Werbung. Die Gewährleistung gilt nicht für Darstellungsfehler, zeitlich begrenzte (bis zu 7 Tagen) Systemausfälle bei Staufenberg sowie generell für alle Störungen in Kommunikationsnetzen anderer Betreiber auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, sonstige technische Störungen, auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Anbieter autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.
- [2] Staufenberg behält sich das Recht vor, die Präsenz der Webseiten und deren Abrufmöglichkeit temporär zu beschränken, soweit dies in Hinblick auf die Systemintegrität oder zur Durchführung technisch bedingter Eingriffe notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Wartungsarbeiten, wobei Staufenberg die Interessen der Nutzer vorrangig berücksichtigt und, wenn möglich, durch Vorabinformation darauf hinweist.
- [3] Staufenberg haftet nicht für unvorhersehbare Systemausfälle, es sei denn Staufenberg trifft hierfür ein Verschulden, wobei ein Verschulden wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

ZW-2. Manipulation bzw. Störung der Systemintegrität

- [1] Auftraggeber wie Nutzer dürfen die Webseiten von Staufenberg ausschließlich mittels üblicher Browser und nur im Rahmen der vorgegebenen Eingabefelder benutzen. Nicht statthaft ist

die Umgehung von Eingabemasken, insbesondere durch Verwendung von Suchsoftware, die auf die Datenbanken von Staufenberg zugreift.

- [2] Zuwiderhandlungen werden unter anderem wegen des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zivilrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des unerlaubten Eingriffs in verwandte Schutzrechte nach den §§ 108 ff. des Urhebergesetzes strafrechtlich verfolgt.
- [3] Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Webseiten funktionsuntauglich zu machen oder deren Nutzung zu erschweren, sind untersagt. Auftraggeber und Nutzer dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung der Infrastruktur von Staufenberg zur Folge haben können. Es ist nicht gestattet, von Staufenberg generierte Inhalte zu blockieren, zu überschreiben oder zu modifizieren oder in sonstiger Weise störend in die Webseiten einzugreifen.
- [4] Es ist untersagt, Inhalte durch falsche oder irreführende Angaben, durch technische Maßnahmen oder einen sonstigen Missbrauch von Funktionalitäten der Webseiten zu manipulieren.

ZW-3. Urheber- und Nutzungsrechte

- [1] Alle Daten, Informationen, Firmenzeichen, Texte, Programme und Bilder auf den Webseiten unterliegen dem Urheberrecht.
- [4] Die Veränderung, Weiterverarbeitung und Nutzung in Medien aller Art durch Dritte ist nicht gestattet. Die Rechte der Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

Staufenbiel GmbH

Events & Recruiting Solutions

Wildunger Straße 6

D-60487 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0) 69 255 37-0

Fax: +49 (0) 69 255 37-299

E-Mail: sales-frankfurt@staufenbiel.de

Staufenbiel Media GmbH

Print- und Online-Medien

Maria-Hilf-Straße 15

50677 Köln

Postfach 10 35 43

50475 Köln

Tel: +49 (0) 221 912 66 30

Fax: +49 (0) 221 912 66 39

E-Mail: sales-koeln@staufenbiel.de